Geschichtliche Nachrichten vom Unterwälder Kapitel

von

Johann Daniel Henrich
Pfarrer zu Dobring und Syndicus des Unterwälder Kapitels

1848

Nach der Abschrift von Joseph Trausch

https://eap.bl.uk/archive-file/EAP040-1-3-111

Elektronische Fassung: András Bándi

(10.01.2021)

Inhalt

Geschichtliche Nachrichten vom

Unterwälder Kapitel

§ 1

Das Unterwälder Kapitel, welches im Allgemeinen die lateinischen Namen Capitulum antesilvanum und valdense, oder auch verbunden Sabesiense et Szerdahelyense führte, hat im Verlauf der Zeit auch im besondern nach seinen Theilen bald die Benennung nach der oberen Plage Capitulum Mercuriense, bald nach der unteren Plaga Capitulum Sebes und Sabesiense oder sogar nach seiner Surrogatie Capitulu Szászvárosiense erhalten; denn dieses kapitel bestand schon vor der Reformation aus den Ecclesien des Reußmärkter und Mühlbächer Stuhles und erhielt gleich nach der Reformation nebst der Zeckascher auch den bedeutenden Zuwachs der Szászvároser Surrogatie, so dass man mit Recht unter der Benennung als Unterwälder Kapitel alle diejenigen ecclesie verstehen kann, welche von dem Desertum der exemten Probstei von Hermannstadt nicht nur südwestlich auf dem Sachsenboden, sondern auch am nächsten im Unteralbenser Comitat an dem Weißenburger Bistum lagen; weswegen darüber kein Zweifel obwalten kann, daß zunächst das Unterwälder Kapitel zum demjenigen Gebiethe gerechnet werden müßte, welches durch die Entscheidung des Königs Bela III und auch des päbstlichen Cardinallegaten Gregorius durch jene bekannte Urkunde vom Jahr 1189 mit seinen späten Flandrensern unter die Oberaufsicht des Landesbischofs zu Weißenburg gestellt wurde und daß aus der genauen Beziehung dieser

Urkunde, „daß die Hermannstädter Flandrenser ihre exemte Wüste früher bevölkert hätten“ nicht unwahrscheinlich wird, mit den Kalenderchronicken die Erbauung der Prätodien im Unterwälder Kapitel, nemlich Mühlbach im Jahr 1150, hingegen Broß und Reußmarkt im Jahr 1200 für historisch richtig anzunehmen, wenn nemlich der Zipser Geschichtsforscher Wagner die vieles Licht verbreitende Urkunde Gregors mit Gewißheit in das Jahr 1189 versetzt hat.

§ 2

Der Umfang des Unterwälder Kapitels ist gegenwärtig bestimmt, sowohl auf dem Sachsenboden, als auch in dem Unter Albenser Comitat, indem derselbe auf Sachsenboden 20 und im Comitat 8 Ecclesien umfaßt. Dieser Umfang stimmt aber durchaus nicht mit der ecclesiastischen Verbindnung überein, welche in den älteren Zeiten stattgefunden hat; indem gerade auf dieser Seite des Sachsenbodens die deutsche Colonistengränze verwischt wurde und es zu den schwierigsten Aufgaben der sächsischen Geschichte geworden ist, eine urkundenmäßige Beluchtung darüber zu geben. Bis wohin die Ansiedlung der Deutschen auf der nordwestlichen Seite des Sachsenbodens ursprünglich sich erstreckt? Ob die große Kockel die natürliche Gränze desselben gewesen sey oder nicht? Denn alle, selbst Georg Jeremias Hanerin seinen Tessera Privilegii Andreani positionum de terra a Város usque ad Boralt, welche die Unbestimmtheit der nordwestlichen Gränze des

Sachsenbodens zu entziffern unternehmen, haben sich der Schwierigkeit enthalten, die sowohl erloschenen, als auch umgestalteten Ortschaften in diesem Landstriche zu untersuchen, wodurch allein aus dem Schutte kriegerischer Verwüstungen und ungünstiger Gewaltherrschaft solche historische Denkmäler sich herausheben laßen, welche die letzte Scheidlinie zwischen den alten Marken des Sachsenbodens und der ungrischen Comitate bezeichnen. Zu diesem Zweck führt zunächst die Beschreibung des Unterwälder Kapitels und wenn auch hier anfänglich nur Weniges erwähnt wird, so ist schon doch die Aufsuchung der sowohl erloschenen, als auch umgewandelten Ortschaften, sowohl in den sächsischen Stühlen, als auch in den Comitaten, welche einst zu dem Unterwälder Kapitel gehörten, ein wichtiger Anhaltspunkt durch die Entdeckungen antiquarischer Forschungen nach und nach das angesiedelte Sachsenvolk auf der nordwestlichen Seite zu beleuchten, zu welchem auch die erloschenen Orte im benachbarten Bolkatscher Kapitel gehören.

§ 3

Die älteste Nachricht, welche das Unterwälder Kapitel über seine Zustände in seinem Archiv aufbewahrt, geht nicht über das Jahr 1490 hinaus, bezeichnet aber gerade in einem Register, in welchem der Weißenburger Bischof Dominikus die verordnung ertheilt, daß der jährliche Census cathedraticus anstatt, wie bis dahin in Silbermarken, in Zukunft in Dukaten bezahlt werden sollte, alle jene

Ortschaften welche zum Unterwälder Kapitel gehören, und da finden sich Namen deren Gemeinden heut zu Tage außerhalb des Unterwälder Kapitels sich befinden. Nichtminder wichtig schlißt sich an dieses alte Verzeichnis auch eine wichtige Nachricht aus den Zeiten vor der Reformation an, in welcher die katholischen Mitglieder des Unterwälder Kapitels im Jahr 1523 zwölf neue Kapitulargesetze gaben und zwar 1.) Gehorsam dem Bischof in allem, was erlaubt und sittlich sey, zu leisten. 2.) Unterwurfigkeit gegen jeden vom Bischof bestätigten Decahnten. 3.) Entfernung aller verdächtigten Personen aus der Umgebung der Kapitular-Brüder zu bewirken. 4.) Gleichmäßige Auftheilung der Amtsgeschäfte nach Anordnung des Dechanten zu beobachten und ihre Übertretung mit Geldstrafen zu büßen, sogar wenn bei ämtlichen Zusammenkünfte mehr als 4 Speisen vorgesetzt würden. 5.) Kirchendienste für erkrankte Geistliche in Nachbargemeinden zu versehen, ihnen die letzte Ölung zu ertheilen, und sie zu Vermächtnissen für die Bischofs- und Orts-Kirche, für Arme und Kranke aufzufordern, dann aber auch nach ihrem Tode den letzten Willen des Verstorbenen zu vollziehen. 6.) Der alte Census cathedraticus, „cujus non exstat memoria“, sollte ohne Widerrede bezahlt werden, am Tag des heiligen Nikolaus und dafür jeder von diesem Tage der Zahlung angefangen auf den Empfang des halben Zehndens Anspruch haben. 7.) Die Stolargebühren für Messen und an den Funktionen werden vestgesetzt. 8.) Zwei Silbermarken soll derjenige Strafe zahlen, welcher einem

Kapitelsbruder unrecht anklagt. 9.) Gleichheit des Kirchendienstes in allen Gemeinden. 10.) Wenn Kirchengebete angeordnet werden, sollen Gastweine aufhören. 11.) Wer die Zendeinkünfte vermindert oder durch Bestechung erwählt wird, soll aus dem Kapitel gestoßen werden. 12.) Die Gerichtstaxen für den Dechanten und die Kapitelscassa werden bestimmt. Zugleich folgen nun noch ohne einige Bestimmungen, als der Schulmeister erhalte seine Besoldung nicht vom Boden, sondern von der Person für seinen Dienst. Dem neugewählten Dechanten solle aus der Kapitelscassa ein Gastmahl und von jedem verstorbenen Mitbruder 2 bis 4 Gulden gegeben werden. Der Pfarrer Reußmarkt solle für Monndorf 2 Gulden Census in die Kapitelskassa zahlen. Ferner führt Andreas Gunesch in seinem Verzeichniß der Ortspfarrer im Unterwälder Kapitel zwei Namen an, welche er als Pfarrer angezeigt gefunden habe, von dem erloschenen Dorf Geßübel, dessen territorium nun den Mühlbächern zu gehören, wobei er bemerkt: Er habe manches aus einem alten Kapitelsbuche geschöpft, welches jetzt nicht mehr vorhanden ist, aus welchem er wahrscheinlich auch das Kapitelsverzeichniß geschöpft haben mag, welches er vom Jahr 1593 anführt, als die Landestände die Fruchtsteuer mit 1 Pflug von jedem Haufen beschloßen hatte und dieselbe unter den 3 Nationsverwaltern Gabriel Kendi, Johann Sigerus von Szaniszlo und Albert Huet zu Klausenburg eingesammelt wurde, wo die Gesammtsumme des Unterwälder Kapitels mit 201 Ufl. 19 dn. auf das Kapitel und die beiden Surrogatien

folgendermaßen aufgetheilt erscheint, nemlich: 16 Pfarrer des Hauptkapitels leisteten fl. 140, dn. 85. Die 5 Pfarrer der Szászvároser Surrogatie fl. 48, dn. 75. Und 9 Pfarrer der Zekáscher Surrogatie fl. 11, dn. 59. Zusammen: fl. 201, dn. 19.

Hiebei ist zu bemerken, daß unter den Pfarrern des Hauptkapitels auf dem Sachsenboden auch noch der Pfarrer von Kleinenyed Georg Melmer vorkommt und für 200 Haufen 2 fl. zahlen, denn aber auch noch in der Zekascher Surrogatie der Dr. Matthias in Spring für 107 Haufen 1 fl. 7. dn. entrichtete, welche beide Gemeinden mit ihren Geistlichen gegenwärtig nicht mehr zum Unterwälder Kapitel gehören, sowie unsere andere Ortschaften, welche in alten Urkunden erwähnt werden. aber entweder ganz erloschen sind, oder ihre sächsischen Bewohner verloren haben, von welchen wir in der Folge sprechen werden.

§ 4

Nach diesen Vorerinnerungen folgt nun das Kapitelsverzeichniß von Jahr 1490. 1. Mühlbach, 2. Petersdorf, 3. Kelling, 4. Rätsch, 5. Urwegen, 6. Abborka, 7. Großpold, 8. Kleinpold, 9. Omlasch, 10. Tschapertsch, 11. Almen, 11. Almor, 12. Ludosch, 13. Kleinenyed, 14. Reußmarkt, 15. Alvintz, 16. Borberek, 17. Lamkerek, 18. Pian, 19. Rihó. Die Zekascher Surrogatie bestand in folgenden Ecclesien: 1. Törnen, 2. Kleinludosch, 3. Klein Schergöd, 4. Großschergöd, 5. Bußd, 6. Blutroth, 7. Gergeschdorf, 8. Spring, 9. Wingarten, 10. Ringelskirch.

Das älteste Verzeichniß mit der Jahresszahl 1593 von der Szászvároser Surrogatie hat die 5 bekannten Ecclesien: 1. Die Augsburgische in Broos, 2. Die Helvetische in Broos, 3. Die zweite Helvetische in Broos, 4. Die Augsburgische in Romos, und 5. die Helvetische in Tordasch.
Bevor wir aber an Zustand des Unterwälder Kapitels aus den älteren Zeiten mit der Anzahl der gegenwärtigen Ecclesien, sowohl in dem Hauptkapitel, als auch in den beiden Surrogatien vergleichen, müssen zuerst mehrere wichtige Gegenstände erwähnt werden, aus der historischen Zusammenstellung in dieser kurzen Skizze wenigstens übersichtlich sich die vielen Sonderverhältniße im Unterwälder Kapitel herausstellen und in folgende Punkten bestehen:

§ 5

Die Reformation des evangelischen Glaubens im Unterwälder Kapitel biethet eine wichtige Seite dar, wenn man diejenigen Männer hervorhebt, welche dieselbe gegründet und befördert haben. Denn einerseits waren dieselben nicht nur von der Reformation unterrichtet worden, sondern standen auch mit den Hauptherren der Reformation in näherer Verbinndung, während andrerseits dieselben nicht nur nicht nur im Unterwälder Kapitel den neuen Glauben begründeten, sondern auch an der Spitze des sächsischen Clerus das große Werk der Reformation vollendeten. Diesen Ehrenzug eröffnet: Mathias Ramasi von Broos, welcher 1524 die Stadtpfarrerswürde zu

Hermannstadt, als der Weidenbächer Pfarrer Michael Amicinus dieselbe ausgeschlagen hatten in dieser schwierigen Zeit annahm, nachdem er in seiner Vaterstadt viel dazu beigetragen hatten, daß in Broos schon 1532 jene 6 Artikel entworfen und den protestantischen Geistlichen bei ihrer Präsentation vorgelesen wurden, welche später durch das Unterwälder Kapitel 1616 erweitert worden sind, und die Zeit der Reformation in Broos im Jahr 1532 genau bezeichnen. Diesem schließt sich zunächst der gelehrte Georg Christiani, Pfarrer in Ludosch an, welcher früher als Pfarrer in Heltau und Dechant des Hermannstädter Kapitels auch abgeordneter des sächsischen Clerus an die deutschen Akademien, nebst dem Kronstädter Dechanten Nikolaus Fuchs 1561 war und in Begleitung des Hermannstädter Rektors Lucas Ungler das Gutachten über die Abendmahlslehre einholte, worauf er am 8. April 1588 zu Ludosch begraben wurde, wo sich die Worte auf seinem Grabe befanden: „Discipolus verbi sancti Lutheri fui!“ Er ließ zugleich auch Predigten über die Evangelien in 2 Bänden drucken. Ferner war der Pfarrer zu Kelnek und der erste Dechant des Unterwälder Kapitels Martin Hentzius, ein Schüler des Johann Brentz zu Halle und des Oswald Myconi zu Basel, wie aus diesem Brief vom Jahr 1544 an Johannes Honterus hervorgeht. Auch war derselbe ein Freund der Atronomie, wie Lampe behauptet. Nicht minder richtig war auch der Eidam des Johannes Honterus namens Jacobus Mellenbirgerus, welcher als Stadtpfarrer in Mühlbach sich um die orthodoxe Lehre so verdient gemacht hatte, daß ihn

die Kronstädter 1562 zum Stadtpfarrer beriefen, um die Irrlehren der Sacramentarier zu beseitigen, denn die Calwinistenverfolgung hatte sich auch in Siebenbürgen aus Deutschland eingeschlichen. Am hervorleuchtendsten ist aber der Pfarrer von Kelnek Lucas Ungler, welcher später als Pfarrer zu Reichersdorf und dann zu Birthälm, im Jahre 1572 auf der Synode zu Mediasch zum Superintendenten erwählt, und nicht nur vom Fürsten Stephan Bathori bestätigt, sondern auch von Hermannstadt den Bischofssitz nach Birthälm verlegte, worauf er unter den schwierigsten Zeitumständen sein Oberhirtenamt gewißenhaft verwaltete. Noch verdient unter mehrern Beförderer der Reformation der Reformation im Unterwälder Kapitel auch ein gewißer ... Georgius erwähnt zu werden, welcher in den ersten Jahren die Reformation in Dobring engeführt haben dürfte, wie Georg Soterius in seiner Beschreibung von Hermannstadt im 9. Kapitel mit den Worten versichert: „Schon 1554 sei Georgius, früher Pfarrer zu Dobring, nun als Pfarrer zu Hammersdorf, Dechant des Hermannstädter Kapitels gewesen und sey 1525 zu Wien evangelisch geworden, nachdem er die Schriften des Hieronymus (von Prag) gelesen habe.“

Aus diesen Angaben ergibt sich deutlich, dass neben Hermannstadt und Kronstadt die Reformation im Unterwälder Kapitel nicht nur in den frühesten Zeiten, sondern auch durch die wichtigsten Männer Wurzel geschlagen habe, ja daß sogar aus Klausenburg, wo Georg Alexius, gewöhnlich Vozaknai genannt, als Schulrektor

durch Übersetzung der Bibel in die ungrische Sprache die Reformation befördert hatte, im Unterwälder Kapitel zuerst als Pfarrer in Alwintz, und dann in Urwegen thätig gewesen war.

§ 6

Nachdem die sächsische Geistlichkeit im Jahr 1540 dem Unterwälder Kapitel unter 7 Kapiteln die fünfte Stelle angewiesen, und die Kapitel des Albenser mit denen des Milkower Bisthums 1545 sich verbunden hatten, schritt die Kapitulareinrichtung im Unterwalde schnell vorwärts, als auch von der im Jahr 1545 stattgefundenen Synode zu Ovár, wo an 80 protestantische Geistliche versammelt waren, nicht nur der Grundsatz aufgestellt worden war: daß zur Einheit der Lehre und der Erhaltung der Disziplin Superintendenten und Prälaten eingesetzt werden sollten, sondern auch schon 1555 auf der Synode zu Erdőd im 12. Artikel die Geistlichkeit unter die Aufsicht des Superintendenten Mathias Hebler, Stadtpfarrers zu Hermannstadt, gestellt wurde, und zugleich während dem Einfluß des nahem füsrtlichen Hauses zu Weißenburg Isabella und Johann II. an den Religionsangelegenheiten einen so überwiegenden Antheil nahmen, daß letzterer sogar auf der Synode zu Enyed 1564 durch seinen Abgeordeten Georg Blandrata den Befehl ertheilte: Es sollten zwei verschiedene Bischöfe eingesetzt werden, den einen für alle Protestanten, welche die körperliche Anwesenheit Christi angenommen hätten, und der andere

für diejenigen, welche dieselbe im Abendmahlsgenuße nicht glaubten. Unter dieser Zeit war das Bedürfniß im Unterwälder Kapitel soweit vorgerückt, daß diese Körperschaft sich ein bestimmtes Oberhaupt in dem ersten Dechanten Martin Hintzius erwählte, während zu derselben Zeit auch in dem Szászvároser Kapitel als Aufseher sich schon der erste Dechant Magister Sebastian Carolus ein Ungar befand und jene Verbindung geschlossen wurde, durch welche die fünf Ecclesien von Szászváros als Surrogatie sich an das Ober-Kapitel des Oberwaldes angestoßen hatten, welches nach dieser Zeit auch von der Zekascher Surrogatie geschehen ist, worüber aber die näheren Nachrichten fehlen.

§ 7

Sowie aber die Einrichtung der Geistlichen unter sich geordnet wurde, mußten auch ihre Verhältnisse zu dem weltlichen Stande geordnet werden, und dieses geschah zuerst im Buche des Johann Honterus 1559 und dann in den Unterhandlungen zu Hermannstadt 1563 und 1568, dann durch die Dionysiorischen Artikel zu Mediasch 1572 und endlich durch die zu Hermannstadt aufgesetzten Visitationsartikel von 1572, wodurch auch das Kirchenrecht im Unterwälder Kapitel eine bestimmte Faßung erhielt, welche noch vorräthig ist und folgende Titel führt: "Regulae prudentiae ecclesiasticae ad rempublicam antesylvano-kapitularem prudenter gubernandam".

In diesem Gesetzbuche ist unter den Ausdrücken Monarcho-aristocratica ein vollständiges Repräsentativ-System durchgeführt, indem die Kapitelsdeputierten zur Synode und Superintendentenwahl gewählt und nach Instruktionen zu verhandeln haben, dann aber auch indem das Gesetz aufgestellt worden ist, daß der Dechant vier Jahre das Amt in der oberen Plaga des Reußmärkter, und zwei Jahre in der unteren Plaga des Mühlbächer Stuhle nach dem Inhalt der 26sten Regel verwalten sollte. So richtig aus dieser Grundsatz sich darstellt, umso nothwendig hat sich das Bedürfniß zum Wohl der Kapitulargeschäfte aufgedrungen, diesen Grundsatz dahin abzuändern, daß durch freie Wahl zum Dechanten der tauglichste erwählt, dann aber die Regel genau beobachtet werde: daß aus jeder Plaga wenigstens ein Mitglied in das Kapitularofficium eingesetzt werden, wobei erwähnt werden muß, daß auch der Senior und Syndicus, besonders seit dem Jahre 1655 vom ganzen Kapitel erwählt worden sind.

§ 8

Eine besondere Berücksichtigung verdient im Unterwälder Kapitel die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit, in wie weit dieselbe von den Geistlichen im weitesten Sinne über Tod und Leben in mehreren Fällen ausgeübt worden, wie z. B. bei Georg Scävola, Pfarrer zu Romoß, welcher wegen Bluthschande, die er mit seiner Stieftochter Agnetha als Simon Ohrendis Ehegattin zu Mühlbach verübt, zum Schwert verdammt und an ihm das Todesurtheil zu

Mühlbach am 13. Mai 1667, sowie an seiner Stieftochter öffentlich vollzogen wurde; obgleich durch zwei vorangegangene Bluthurtheile in Reußmarkt der neue Fürst Georg Rakotzi veranlaßt worden war, in einem Wandel vom Jahre 1631 der sächsischen Geistlichkeit im Allgemeinen und dem Unterwälder Kapitel insbesondere die Criminalgerichtsbarkeit zu untersagen, worüber die Originalurkunde sich im Unterwälder Kapitelsarchiv sich befindet, dem Inhalt aber vielen älteren Privilegien und zuletzt der Zusicherung des Fürsten Gabor Bethlen vom 15. Juni 1626, widersprach, worin festsetzte: Causa apud clarissimum dominum Episcopum legitimo iuris ordine divini et humani iuxta contentum privilegiorum, conclusiorum quoque synodalium decisa et finaliter absoluta in aliud forum nec novi iudicii, nec absolutionis medio maturi vis revisionis et examinationis negotio transferi nec debit nec potest. Daß dieser Grundsatz auch dei der sächsischen Geistlichkeit herrschend war bestättigt und der Umstand, daß, als das Unterwälder Kapitel einen gewißen Thomas, Pfarrer zu Wingart im Jahr 1611 wegen Bluthschändung mit seiner Stieftochter zum Feuertode verurtheilt und “ad consulendum” das Bluthurtheil an die Superintendentur überschickt hatte, dasselbe von dem Generaldechanten nach dem Tode des Superintendenten Mathias Schifbaumer am 31. Decembris 1611 mit den ausdrücklichen Worten bestättigt wurde: Unser kurzer und deutlicher Urtheilsspruch ist folgender, damit das Urtheil aus Israel vertieben wurde, nämlich dzrch den der Bluthschändung

angemeßenen Feuertod, so soll die Execution also vorgenommen werden: der Decanus des Kapitels soll an einem zum Scheiterhaufen geeigneten Orte in Reußmarkt in Gegenwart der Ältesten des Marktes den verurtheilten Sünder absetzen von seiner Würde, die geistlichen Kleider ihm abziehen, die Insignien eines Pfarrers, nemlich die Bibel aus der rechten und den Kelch aus der linken Hand ihm abnehmen, und den weltlichen dieses Ortes die Hinrichtung übertragen, deren Geschäft es ist, nich die Sache vom neuen aufzunehmen und abzuwägen, sondern einfach durch ihre Scharfrichter zu vollziehen, um der Gerechtigkeit Genüge zu leisten und ein Beispiel der Strenge zu geben." Als dieser unglückliche Tobias (Thomas) am 9. Januar 1612 zu Reußmarkt auf den Scheiterhaufen verbrannt wurde, rief er aus: "Sollte irgend einer von denen, die mich ansehen, rein seyn?"

Noch verdient unter unseren stattgefundenen Todesurtheilen im Unterwälder Kapitel dasjenige erwähnt zu werden, welches wohl ausgesprochen, aber durch den Fürsten Georg Rakotzi, wie schon erwähnt, 1631 gemildert wurde. Andreas Falk, Pfarrer zu Reußmarkt, hatte durch wiederholten Ehebruch, Trunksucht, Mißhandlung seiner Ehegattin und öffentliche Scandale zweimal Reverse der Besserung bei der Synode eingelegt, wodurch auch das Todesurtheil des Unterwälder Kapitels aufgehoben worden war. Doch auch hiedurch nicht geleistet, verübete er Ehebruch und sollte am 26. September 1631 zu Reußmarkt durch das Schwert hingerichtet werden, deßwegen er in

einer Bittschrift bei dem Fürsten Georg Rakotzi um Gnade flehte, welcher nach Untersuchung des Processes, den Geistlichen die Criminalgerichtsbarkeit untersagte, aber die Hinrichtung des Andreas Falk dem weltlichen Gerichte zu Reußmarkt übertrug. Andreas Falk entfloh und starb am 25. Jänner 1632 zu Kinyén in der Walachei im größten Elende.

§ 9

Der Kapitelzins der Pfarrer im Unterwälder Kapitel, welcher auch Georgiuszins und Dukatenzins seit den ältesten Zeiten aber am richtigsten census cathedraticus genannt wurde, ist eine mit der Gründung der Birthälmer und mit der Bestättigung der Bischöfe entstanden und genau verknüpfte päbstliche Abgabe, welche die Bischöfe zu ihrem Vortheil auch nutzentragend auf ihren Sprengel aufgetheilet und vervielfältiger haben, sowie nicht nur bei Fejer und Szeredai ersichtlich wird, sondern noch mehr ex Regesto Litterarum Apostolicarum Obligationum hervorgeht, in welcher sich jeder Bischof verpflichten mußte, für den allgemeinen Dienst in seiner Ecclesie dem Pabst eine größere Abgabe und für die 25 Kardinäle fünf servitia consueta zu zahlen. Diese Behauptung läßt sich zunächst aus der Batthyánischen Beschreibung der Chanader Bischöfe erweisen, wo die Päbstliche Abgaben in 900 und die Cardinalsspende in fünf Abgaben (Marcken) besteht, Da also die Bischöfe als Mittelspersonen zwischen dem Pabst und der niederen Geistlichkeit in dieser Angelegenheit in allen VII Censualkapiteln des sächsischen Clerus, zu welchen auch

das Unterwälder Kapitel gehörte, standen, und wohl wußte, daß neue Geldauflagen, bei welchen sie auch für sich den größten Vortheil zu erlangen strebten, niemandem willkommen seyn würden, so wirkten sie von der römischen Curie hiezu sogar Bevollmächtigungsschreiben, wie uns Batthyani in seiner Beschreibung der Chanader Bischöfe, Seite 35, berichtet: “Dominus Stephanus electus in Episcopum Chanadiensem in Ungaria promisit pro suo communi servitio nongentos florenos auri et 5 servitia consuenda solvenda medietatem in proximo festo resurectionis dominicae et aliam medietatem in festo natali domini extunc secuturo alioquia infra 4 menses etc. et juravit. Animo prospexerat Stephanus aegre ad ducendos beneficiatos, ut decimarum collectionibus saepiusculae gravati ad conferendum subsidium promi sint, atque ideo Clementis Papae imploravit autoritatem, qua haud indigeri videbatur. Annuit pontifex votis etc. ex regestro literarum apostolicarum Clementis Papae VI anno 2. t. 6. Epistola 149, p. 95 - Paginam 47”, anno 1345 die 25 maii Dominus Gregarus promisit pro pro communi servitio dictae suae ecclesiae promissos et non solutos per dominum Gerhardum immediatum praedcessorum suum 900 floren. et 5 servitia consueta. Item recognovit ... non soluti per dominum Stephanum 450 flor. et 5 servitia consueta pro rata de tempore 25 D. D. Cardinalium solvenda per 3 terminos. Ex regsti literarium apostolicarum obligationum tomus 48 p. 34. Kein Wunder, wenn daher das dem Kapitel zu Weißenburg, wie Szeredai Not. Cap. Alb. S. 34 anführt, behauptete: Es

habe die Censusabgabe sine contradictione a fundatione ecclesiarum bezogen und daß in den oberwähnten Unterwälder Kapitulargesetzen von 1532 nro. 6 der Census mit den Worten bezeichnet wird: a tempore cuius non extat memoria. Hieraus läßt sich nun leicht erklären, warum in den ältesten Zeiten bei der Erhebung des Census cathedraticus die Bischöfe sich soviele Veränderungen und Erpreßungen erlaubten, durch welche sogar Aufruhr entstand, wieaus Eder ad Felmer S. 89 und Szeredai Not. Cap. Alb. S. 5 berichten, und von denen wir im Unterwälder Kapitel die zuverlässigsten Spuren noch immer haben. 1. Unteren die 3 Ortschaften Deutschpian, Reichau und Langendorf wegen unerdenklicher Entwicklung dieser Abgabe eine ganze Zehndquarte und erhalten daher gegenwärtig nur 2 Quarten. 2. Vorzüglich aber durch die vielen Veränderungen rücksichtlich des Geldwerthes die Abgabe oft gesteigert, indem die Geistlichen anfangs für 60 Porten eine Mark feines Silber entrichteten und auf das Mühlbächer Gericht noch 3 Loth zugeben mußten, bis 1490 der Weißenburger Bischof Dominikus die im Unterwälder Kapitel vestgesetzten 57 1/2 Mark Silber in 209 Dukaten umwandelte, wie das nachfolgende alte Verzeichnis berichtet, aus welchem zugleich die Steigerung des Census sich darthun läßt, indem derselbe für 3450 Porten berechnet wurde, während kaum die Hälfte vorhanden war.

Notandum quod anno Domini 1490 tempore reverendissimi domini Dnici Episcopi Albensis mutatus ets Census, quie

solvebatur in argento, ut postea solvatur in auro (nur im Unterwälder Kapitel)

Pag. 5. Numerus et series marcarum Capituli Sabesiensis ab antiquo.

	Marca	Aurei	Denaria	
Sabesus	9	40	50	Sed hic denarii 50 non petantur
Villa Petri	3 1/2	15	15	
Kelnek	6	27	-	
Reedtsch	2	9	-	Marcos habemus 57 1/2
Orbo	4	18	-	
Doborka	4	18	-	
Apoldia Superior	4	18	-	Solventur annuatim in die Nicolai aurei 209
Apoldia Inferior	3	13	50	pro redemtione decimarum
Omlasch	3 1/2	15	15	

Czaportza	1	4	50	Item Zazvaros singulariter pro se suisque aurum deponit
Almor	1 1/2	6	75	
Ludasch	3	13	50	
Kisch Enyed	1 1/2	6	75	
Zeredahel	3	13	50	
Alvintz	4	22	-	Alvintz peculiariter solvit 22 aurei
Borberek	1	-	-	
Lamkerek	1/2	-	-	
Pian	2	-	-	
Riho	101/2			

Zekas 10

Pokafalva Kischludasch, Duo Sergöd, Bervin, Herhelfay, Spring, Busdt, Wingardt, Ringelskirch (Lengelkek)

Im Jahre 1563 erlegte das Unterwälder Kapitel nach der Säkularisation von 1556 noch immer den Census mit 209 Dukaten an König Johann II. Ebenso auch noch im Jahr 1575,

worauf die Abgabe immer nach dem ganz barem Geldflußе berechnet wurde, so daß vom Jahre 1613-1644 der Geldbetrag von 278 fl. bis auf 745 fl. stieg. Die Quittunge hierüber sind sehr sorgfältig in einem Bande des Kapitulararchivs aufnewahrt, woraus ersichtlich wird, daß nicht nur der Jahrestermin vom Tag des heiligen Nicolaus am 6. Dezember auf den Georgstag verlegt worden seiy, sondern daß auch sowohl im Jahr 1617 als auch im Jahr 1660 der Census cathedraticus zweimal im Voraus in einem Jahr bezahlt worden sey. Ferner verdient bemerkt zu werden, daß im Jahr 1575 und 1577 dem Anton Jung, Pfarrer zu Urwegen von den beiden Fürsten Stephan und Christoph Bathori zweimal dieser census mit 23 Dukaten aus unbekannten Ursachen erlaßen worden sey, und daß der Vorsteher der Jesuitenmission zu Klausenburg Pater Horwath als derselbe 1708 die Rückstände während dem vorjährigen Rakotzischen Kriege anlegte, ebenfals dem Unterwälder Kapitel wegen seiner großen Verwüstungen ein Geschenk mit einem ganzjährigen Censusbetrag gemacht habe, wobei die Bittschrift des Clerus an Kaiser Joseph I. über den Census in den Synodalakten leselnswerth ist.

Da die anticipatire Erhebung des Census nmehrere Astände verursachte, so wurde schon am 29. August 1635 im Unterwalder Kapitel folgendes Gesetz, welches noch besteht gegründet; “Si cathedraticus Census ante consuetum terminum Nicolai exigatur a principe ac post administratum censum fratrum aliquis moriatur, haeredes eius medias decimas percipiant. Successor vero dimidietatem

cathedratici census haeredibus defuncti refundere teneantur absque temporis supplicatione aliqua.”

Gegenwärtig betseht der einjährige census cathedraticus des Unterwälder Kapitels in 207 Duketen oder in 931 fl. 30 Kr. C. M. und der in den älteren Zeiten sich dabei ergebende Überschuß fließt nach altem Gebrauch unter den Namen der Supernumerärertaxen seit 1639 in die Kapitelscassa mit der Bestimmung, davon den Gehalt des Decahnten mit 16 fl., des Seniors mit 12 fl., und des Syndicus mit 8 fl. jährlich zu bezahlen, wobei ich auch auf Eders Observationes S. 90 erweise, an die Zekascher Surrogatee (Spring) den Census entrichtete.

§ 10

Die walachischen 5 sächsischen Ortschaften im Unterwäder Kapitel, in welchen die evangelischen Parochien mit allen Nationalrechten und -Pflichten sich befinden, sind durch die vielen kriegerischen Verwüstungen des Unterwaldes, welche auf den gewöhnlichen Kriegesstraße der nach Ungarn und an den nahen Fürstensitz zu Weißenburg einst unvermeidlich waren, in diesen in diesem bedauerlichen Zustand versetzt worden und obgleich dadurch in der weltlichen Verwaltung keine Änderung eingetreten ist, indem die walachischen Bewohner allmälig in die Municipalverfaßung der Sächsischen Urbewohner eingetreten sind, und als Sachsen an allen constitutionellen Vorrechten deren theil nehmen, so ist doch in geistlicher Rücksicht nachgewiesen: a. Zu welcher Zeit die

Umwandlung geschah? Diese Frage läßt sich für die drei Ortschaften im Reußmärkter Stuhl: Ludosch, Kleinpold und Tschapertsch durch das Stuhlsprotokoll, in welchem die stufenweise der sächsischen Dorfsbeamten und der gänzlige Übergang der Dorfsverwaltung an walachische Bewohner bei der Beeidigung genau angeben, nämlich in Ludosch im Jahre 1687, in Kleinpold im Jahre 1656 und in Tschapertsch schon im Jahre 1643, jedoch die Ansiedlung der Walachen in die leeren Hofplätze erst später zu. So sicher behauptet werden kann, daß diese drei Ortschaften unter den Waywodischen Unruhen von 1599 bis 1602 entvölkert wurden, ebenso ungewiß ist es zu bestimmen, durch welchen Kriegssturm die 2 übrigen walachischen sächsischen Ortschaften im Mühlbächer Stuhl, nämlich Reichau und Langendorf ihre sächsischen Bewohner verloren haben mögen, da das Unterwälder Kapitularprotokoll eine Zuschrift vom 25. Juli 1598 mit der Unterschrifte der Fürstin Maria Christierna, dann als Bischofs Stephan von Waitzen und des Landesbischofs Demetrius Naprági enthält, in welchen an die Stelle des evangelischen Pfarrers Georg Ba[...] der katholische Geistliche Nikolaus Philippi aus dem Grunde gesetzt werden sollte, weil in Langendorf sowohl Walachen des griechischen Glaubens, als auch katholische Rascianos wohnen, denen ein lutherischer Geistlichen gegeben worden sey, welchen weder die Walachen, noch die Rascianos hören wollten. Obleich der sächsische Pfarrer in seinen Rechten geschützt wurde, so geht doch hervor, daß diese beiden Dörfer schon früh ihre sächsischen Bewohner verloren

haben mußten. b. Auf welchen geschichtlichen Bestimmungen sowohl die Besetzung dieser Parochien, als auch die geistlichen Würdenträger in den benachbarteten Ecclesia berufen? Der Kürze wegen kann hier nur erwähnt werden, daß bis zum Jahr 1686 allerlei Mißgriffe Unregelmäßigkeiten stattfanden, wo endlich das Unterwälder Kapitel in dieser Beziehung einen schriftlichen Vorschlag an die Superintendentur schickte, und darauf in einer Zuschrift des Superintendenten Christian Haas vom 15. Januar 1686 die Anweisung erhielt: In Verbindung mit den weltlichen Stuhlsbeamten und mit der walachischen Altschaft an Ort und Stelle den neuen Pfarrer gemeinschaftlich zu bestimmen. Da sich diese Wahlmethode sowohl in in Tschapertsch als auch in Kleinpold als unzweckmäßig bewiesen und im Jahr 1688 bei der Besetzung Reichau durch den Mühlbächer Magistrat, welchen die Kapitularbeamten gar nicht zu Rathe gezogen hatte, unbeachtet geblieben war, wurde auf Ansuchen des Unterwälder Kapitels in Hermannstadt in der Vereinigung der geistlichen und weltlichen Universität folgendes Candidations- und Wahlgesetz für die walachischen sächsischen Parochien am 8. Januar 1694 bekannt gemacht: “de modo deinceps eligendi tales pastores (in pagis valachicis) visum est Almae Universitati politicae, ut a modo ut deinceps ad caput sedis confluant et politici et pastores, atque ibidem, exclusis in toto valachis, unanimi consensu pagorum valachicorum eligant constituantque praesides.”

Auf die Dienstgeschäfte der Pfarrer in den walachischen Sachsengemeinden richtete zuerst 1641 der Dechant Lazar Aquilinus sein Augenmerk, indem er bedauerte, daß einige nicht wollten, und andere nicht könnten auf ihren Parochien wohnen, und hinzusetzte, nachdem sie in Mühlbach wohnen müßten: "Severe eisdem imponendo, ut in festis apostolorum et alias necessitate fasitum effloagitante in Ecclesia Sabesiana laboreat, concionando, orando, vigilando et sacramenta iuxta institutionem christianam administrando." Doch schon 1647 klagte der Mühlbächer Stadtpfarrer Samuel Graffius über die Anmaßungen und Aufwirglereien, denen sich der Reichauer Pfarrer Georg Gebelius und der Langendorfer Pfarrer Lucas Quirinus in dem Kirchendienste zu Mühlbach schuldich gemacht hätten und wurde durch acht Artikel in die Schranken der Ordnung als untergeordnete Kirchendiener gewiesen, worauf noch mehrerer Anstößigkeiten gegen die Dienstleistungsvorschriften des Synodalbeschlüße von 1686, sessio 8 sowohl im Mühlbächer, als auch Reußmärkter Stuhle sich ereigneten, bis diesselbe mit Kürze und Strenge in seinem ämtlichen Schreiben vom 15. Januar 1686 der Superintendent Christian Haas in folgenden Worten gesetzlich anordnete: "Quia etiam honor et bonus beneficium et officium connexa sunt, constituti tales pastores apud valachos saxonicis ac suae professionis auditoribus destituti, recolere omnino id debent: dic cur hic? Et quia decimas percipiunt, Dei ordinatione et divorum regum ob cultum divinum, ideirco non minus otiosi fuci esse

debent, qui mella depascantur, et nihil operis faciant, sed iuxta constitutionem Almae Universitatis dominicatim in templo cultum suum Deo, praesente ad minimum familia ipsarum devote et diligenter praestare debent aut in proximis ecclesiis, quorsum cum familia recipere debent, eo modo, sicuti Reverendum Capitulum Sabesi, Nagy Apoldini, Mercurini et Omlaschini a quinque istis pastoribus fieri pie decrevit et exoptat, idque sub constitutor poena aurei unino per mensem, sine relaxatione et conventia." c. Schließlich ist bei diesen fünf walachischen Ortschaften, wo die Kirchencassen erloschen sind, zu erwähnen, daß an ihrer Stelle aus dem Pfarrerszehnden seit der Synode von 1672 der Sedezimalfond eingerichtet worden sey, welcher zur Erhaltung der Parochialgebäude bestimmt ist unter Aufsicht, Bewilligung und Verwaltung des Unterwälder Kapitels steht.

§ 11

Die Szászvároser Surogatie hat sich, wie schon oben erwähnt worden ist, bald nach der Reformation an das Unterwälder Kapitel angeschloßen und wir überlaßen dem Vorsteher unsrer dasigen Brüdergemeinde über die näheren Verhältniße eine bestimmte Auskunft zu geben, da in seine treuen Hände aus dem Unterwälder Kapitulararchiv zu literarischen Arbeiten in einem Quartbande die Antiquitates Capituli Saxopolitani gegeben worden sind.

Es ist aus dem Obigen bekannt, daß man gleich zu Anfang der Reformation auf eine geregelte Beaufsichtigung und Verwaltung der sächsischen Geistlichkeit bedacht war, und

zuerst dieselbe nur in einem Kapitel eintheilte, unter welchem das Unterwälder Kapitel die fünfte Stelle einnahm, drei rücksichtlich der administrative-disziplinare und ökonomische Verhältniße alle Ecclesia unter dem Titel der Surogatien aufnehmen mußte, welche durch ihre geographische Lage mit dem Unterwalde verbunden waren. So entstanden die zwei obgenannten Kapitel, nämlich die Szászvároser Surogatie mit zwei lutherischen und drei reformierten Ecclesien in der sächsischen Jurisdiction von Szászváros, und die Zekascher Surogatie, anfangs mit zehn und gegenwärtig mit acht Ecclesien im Unteralbenser Comitat, wodurch erst das Unterwälder Kapitel im Stand gesetzt wurde, bei den vielen Geldauflagen die Last eines ganzen Kapitels zu tragen, welches in den ältesten Zeiten eine Hauptursache der Kapitulareintheilung war, obgleich in den Unterwälder Kapitularprotokollen viele richterliche Verhandlungen über die Szászvároser Surogatie und ihre Geistlichen, sowie auch schriftliche Einladungen von Seite des Brooser Magistrats zu Candidation und Installation der protestantischen Pfarrer daselbst vorkommen: so hat es doch auch nicht an Widersprüche von Seite der geistlichen und weltlichen Behörden gefehlt, welche das Band der Abhängigkeit in Rücksicht der Geldbeträge und der ecclesiastischen Obverwaltung in der Brooser Surogatie zu zeirreißen strebten. Doch will ich der Kürze wegen nur drei Hauptdocumente anführen, welche das Verhältniß zwischen dem Unterwälder Kapitel und der Brooser Surogatie hinlänglich beleuchten: a. Als im Jahr 1593 der Browser

Rektor Jeremiä seinen Stadtpfarrer Mathias Fabricius bei der fürstlichen Curie zu Weißenburg angeklagt und ein Citationssigill daselbst erwirkt hatte, legte das Unterwälder Kapitel dagegen Verwahrung ein und Fürst Sigismund Bathori schützte dasselbe, indem er befahl dem dem Mühlbächer, Reichauer und Urweger Pfarrer am 7. Mai 1593 aufzutragen: Mandamus vobis, ut primo quoque tempore illos pastores in oppidum Szászváros transmittatis, iisque iniungatis, quo causam iurefatarum partium diligenter discutiant, in eaque prout iustitiae visum fuerit, iudicium administrare debeant. b. Nachdem der Brooser Magistrat in einem ämtlichen Schreiben mit den Worten: Reliquum est, ut iuxta consuetudinem ecclesiarum saxonicalium (quam nos etiam conmembrum esse agnoscimus) in ecclesiam nostram introducantur, de eorumque officiis comonefaciantur per Reverendas Dignitates Vestra; am 31. Mai 1616 das Officium des Unterwälder Kapitels zur Präsentation eingeladen hatte, fand dieselbe am 21. Juni 1616 auf eine feierliche Weise dadurch statt, daß die obenerwähnten Artikel vom Jahr 1532 vorgelesen und in einer mit dem Unterwälder Kapitularsiegel Urkunde mit neuen Artikeln erweitert wurde. Der Anfang und das Ende dieser Urkunde vom 21. Juni 1616 lautet also: “Nos Christianus Czelius, decanus Capituli Szászsebes et pastor ecclesiae Orbacensis, Johannes Scaevola, pastor ecclesiae Sabesianae, Clemens Gebelius, pastor Doborcensis, Michael Kelnecensis, pastor ecclesiae Ramazianae memoriae commendamus universis quibuslibet, quod quum anno

Domini 1607 die 14 Martii, item secunda vice anno 1616 die 21 Junii accersiti fuissemus ad Amplissimo Senatu Saxopolitano ad repraesentationem Reverendorum virorum Basilii Buzás Ketskemethensis pastoris primariis eius ecclesiae, Andreae Rettegi, Martini Berverth altaristaum; attulit Amplissimus Senatus in faciem nostram articulos quosdam pro parte ipsorum olim (ut dicitur) excogitatos, quos a pastoribus ecclesiae Saxopolitanae annuatim conservari contendebant et videbant. Istorum autem articulorum contentia ad verbum talis erat: Articuli, quos antiquitus pastores ecclesiae Saxopolitanae observarunt ab anno 1532. (Sequuntur 6 articuli). Replicatio Reverendorum Pastorum ad negotium repraesentationis vocatorum. (Sequuuntur 4 articuli novi). Nos itaque pastores certarum ecclesiarum in repraesentationem praenominatorum reverendorum virorum hos articulos praelegimus et qui acceptandi fuerunt, acceptavimus, qui autem rejicendi reiecimus. Pro cuius testimonio apposuimus sigillum Capituli Sebes Zerdahelyensis (Locus Sigilii Capituli Antesilvani)" c. 1689 die 15 Novembris praeleguuntur Acta Synodalia anno currente 1689 in augusta Cibinii conscripta ... quod vero surrogatius nostras concernit, de illis statutum est, ut domini Szászvárosienses ob respectum, quod integras decimas neque in contemneada suma percipiant, insuper a censu aureo immunes sint, in taxis istis extraordinariis tertiam unius Decanatus summae pendant partem, in reqluis vero ordinariis et castrensibus expeditionalibus consuetam

decimam partem numerant secundum canonem in libro hac kapitulari pagina 12.

§ 12

Obgleich über den Anschluß der Zekascher Surrogatie an das ihm zunächst gelegenen Unterwälder Kapitel keine alten Documente im Kapitelsarchiv vorhanden sind, so läßt sich die wichtige Veranlaßung dazu zuerst aus der bekannten Urkunde des Fürsten Stephan Bathori vom 10. Novembris 1575 in welcher derselbe dem Adel und den Grundherren die willkürliche Absetzung und Einsetzung der sächsischen Geistlichen untersagte, nachweisen. Denn er sagt: “Quamvis iam ab antiquis temporibus parochias ob plebanatus dictarum ecclesiarum saxonicarum sub sua administratione existentium non ex simplici collatione dominorum terrestrium, verum confirmatione dominorum praelatorum legitima tennerint prossederintque, nihilomnius, tamen essent plerique, qui dictos plebanos, nulla habita ratione confirmationis eorum niterentur. Volentes ... alioquin indignum censeanum, privatis quibusvis ecclesiastarum potestatem sibi usurpare, pro libitoque suo personas ecclesiasticas tractare et eiicere. Pro eo harum serie committimus vobis et mandamus firmiter, quatonus a modo deinceps quoque vos universos pastores dictarum ecclesiarum saxonicalium sibi subiectarum in praescripta earum parochia et plebanatu inque suis libertatibus et consuetudinibus hactenus observatis modis omnibus conservare et per vestros conservari facere debeatis ac

teneamini, neque in illis quovis modo et damnificare praesumatis ausi modo aliquali, secus non facturi.” Zunächst muß aber bei dem Anschluß dieser Comitatsecclesien gesehen werden auf die Anordnung Approbatae Constitutiones I. Theil, 1. Titel, 4. und 8. Artikel wo vestgesetzt wird, daß da, wo ein lutherischer Magistrat fehlt, das Candidationsrecht einzig und an den Dechanten und das Kapitel übergeht. Da hier von dem Superintendenten keine Erwähnung geschieht, so muß darauf hingewiesen werden, daß damals der Superintendent als Oberausichter bei allen Ecclesia das Recht hatte, dem Dechanten einen Candidaten zu empfehlen, welcher auch candidirt wurde, worüber besonders die Synode von 1652, in der 4. Sitzung verhandelte; aber auf der Synode von 1708, sessio II. bestimmt angegeben wurde. Idem habendum de extraordinario Superintendentis candidato ad pastoratum in ecclesiis terrae nobiliaris et regiae, qualis hactenus sequentius inseri solebant. Und 1708 sessio iv. Reverendus Dominus Superintendens tamquam consenior omnium capitulorum est attendendus. Hinc eidem competit ius, candidatum suum si quem volet, insinuare ac recommendare decano capituli. Da durch die neuen Candidationsnormen dem Superintendenten das Candidationsrecht auf dem Sachsenboden genommen und nur in den Comitaten belaßen worden ist, so verdient die seit einigen Jahren synodalmäßig eingeführte Umänderung erwähnt zu werden, daß auch zu den Ecclesien der Zekascher Surrogatie der Superintendent nicht mehr dem

Dechanten seinen Candidaten wie früher empfiehlt, oder wie später, in den Candidations- und Wahlbrief einschreibt, sondern nach vorgenommener oberaufsichtlicher Revision das Candidationsprotokoll gleichsam an Stelle des weltlichen Magistrats den Vorgang bestättigt und seinen Candidaten einschribt, ohne denselben der gemeinschaftlichen Verwalthung der Candidationscommission zu unterziehen. Sowohl über die Gerechtigkeit kommen einige Widersprüche zwischen der Zekascher Surrogate und dem Oberkapitel in den Protocollen vor; doch wurden dieselben bald gehoben durch Superintendentialzuschriften und Synodalbeschlüße, von denen ich aber nur folgende anführe: Czekesdiana Surrogatia a Capitulo Sabesiensi seu Antesilvano suscipitus, neve limitetur, sed dispositioni Kapitulari subiciatut; se enim hos nunquam ultra possibilitatem, sed vel ad quintam et sextam aut decimam partem solum modo limitaturos 1689 sessio 10. Proventus ... ita dividentur, ut terialitas surrogatae, bessis vero Capitulo Antesylvano cedat 1684 sessio 6. Bei den Zekascher Ecclesien, von deren Gemeinden die alten Urkunden, besonders die Puncta Saxonum ad Gabrielem Bethlen 1613 unter X sagen: ex quorum reditibus Aula Principis sustentabatur olim, ist besonders zu erwähnen, daß einige Ortschaften entweder ganz erloschen sind, oder in eine walachische Bevölkerung sich verwandelt haben. Zu den erloschenen Gemeinden gehört zuerst Ringelkirch, Lengelkek, Regalkirch, bei Kunza im Unteralbenser Comitat, von welchem nur der Name im

obigen Verzeichnis, aber keine Nachrichten vorkommen, außer im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde Band V, Heft I, S. 153, dann Chettun bei Spring, nämlich S. 146. Zu den Orten, in denen die sächsischen Einwohner und Pfarrer aufgehört haben, gehört Spring, welches man 1380 Sprend nannte. Ich bin geneigt auch Kunza zu den Gemeinden mit sächsischen Bewohnern im Unteralbenser Comitat zu nehmen, da noch die Mauern der alten großen Kirche auf sächsische Erbauer hindeuten und da die walachischen Bewohner sich hier erst ansiedelten, als König Mathias das benachbarte walachische Dorf Neudorf oder Ujfalu im Reußmärkter Stuhle 1487 zerstören ließ. Endlich muß hier auch Klein-Enyed oder Kisenyed, welches nach meiner Ansicht fälschlich Schwarzwaßer heißt, insoweit erwähnt werden, als dieses Dorf jetzt mit seinen walachischen Einwohnern ohne sächsischen Pfarrer zum Unteralbenser Comitat gehört, aber in den Pfarrersverzeichnißen zum Sachsenboden und nicht zur Zekascher Surrogatie bis zum Jahre 1635 gezählt wurde.

§ 13

Das Kuckelburger und Bogátser war auf der Synode zu Mediasch 1681. Dem durch Kriegsverwüstungen veramrten Unterwälder Kapitel zur Aushülfe bei den vielfältigen Steuern zugetheilt worden. Doch finden sich weder über den Anfang, noch über das Ende dieser Verbindung, sowie auch über die Geldstiftungen in den Protokollen bestimmte Nachrichten, sondern ein einziger Brief des

Superintendenten in Verbindung mit dem Mediascher Kapitel vom 13. März 1616 an das Unterwälder Kapitel, beklagt sich über diese fast unausführbare Verbindung, da die Wege bei Kriegszeiten unsicher und die Übersendung von Geld und Briefen unmöglich sey, mithin auch Unterwälder Kapitel die Billigkeit nicht außer Acht laßen werde, diesen entfernten Brüdern bei ämtlichen Geschäfte zu erleichten und das Fehlende mit Schonung nachzusehen. Kein Wunder, wenn diese lose Verbindung sich bald spurlos auflöste und zwar im Jahre 1655, wie Scharsius in seiner Ordinationsession § 6 sagt, wo behauptet wird, daß einige Zeit auch das Reéner Kapitel dem Unterwälder zugetheilt worden sey.

§ 14

Der Abfall von Alvintz und Borberek vom Verband des Unterwälder Kapitels verdient theils wegen dem Verluste bei allen Kapitelstaxen, theils auch wegen dem hartnäckigen mehr als 10 Jahre andauernden Streite eine aus fünf originellen Briefen genau geschöpfte Mittheilung. Schon am 14. März 1580 schrieb der Alwintzer Pfarrer Mathäus Genmeus an den Unterwälder Dechanten wegen der abverlangen Kriegssteuer einen Entschuldigungsbrief mit dem nichtigen [!] Vermerk: “Er könne nicht die Kriegssteuer nicht zahlen, da sein Patron, der im Alvintzer Schloß wohnende Edelmann Johann Iffiu nicht zu Hause sei.” Hierauf streckte der Unterwälder Dechant diese Taxe nicht nur vor, sondern verlangte dieselbe nebst der neuen

Kriegssteuer 1584 wieder, wodurch der Patron, jener berühmte Johann Iffiu von Mihálfi, welcher die Mutter des Balthasar und Cardinals Andreas Bathori geheirathet, und am Hof des Fürsten Sigismund Bathori einen bedeutenden Einfluß erlangt hatte, Veranlaßung nahm, den Pfarrer von Alvintz und Borberek in Schutz zu nehmen. Dieser mächtige Beamte, welcher sich in seinem Schreiben an den Unterwälder Dechanten vom 5. Juli 1584 als Comes Commitatus Albensis unterzeichnete, erklärte: daß er sich wundere, wie der Dechant ihre ungrischen Pfarrer von Alvintz und Borberek des Ungehorsams und der Treulosigkeit beschuldigen könne, weil dieselben sich geweigert hätten, zu den Kapitelstaxen beizusteuern. Er ersuche den Dechanten, baldigst einen Kapitelsconvent auszuschreiben, damit auf demselben die Pfarrer von Alvintz und Borberek, nebst dem Rechtsgrunde, den er ihnen an die Seite geben werde, erschienen und die Grundlosigkeit ihrer Besteuerung darthun könnten.

Der Convent versammelte sich, die beiden Pfarrer von Alvintz und Borberek erschien und mit ihnen ihre Sachwalter Franz Literatus, welcher ein Schreiben des Johann Iffiu vorlegte, in welchem er das Verlangen stellte: daß künftig diesen beiden ungrischen Pfarrern vom sächsischen Unterwälder Kapitel keine Art von Taxen weiter auferlegt würde, da seit einiger Zeit das Oppidum Alvintz vom Sachsenboden getrennt und in denselben seit einigen Jahren ungarische Pfarrer eingesetzt worden wären, welche weder innerhalb des sächsischen Gebiethes noch des

sächsischen Rechtes sich befänden, also auch an den Taxen, welche den Sachsen aufgetragen worden wären, als Ungarn nichts zu zahlen hätten.
Obleich die Gründe gewichtig waren, so wurden sie doch nicht angenommen, weil mehr noch eifriger behaupteten, daß der Geldaufschlag für Alvintz eine Landesabgabe sei, welche den übrigen Parochien des Unterwälder Kapitels nicht zur Last fallen können, sondern unter allen Veränderungen an den Zehndeinkünften von Alvintz und Borberek haften müßten, weswegen das Unterwälder Kapitel die Entscheidung der fürstlichen Regierung anheimstellen, wo sich aber viele Schwierigkeiten eingetreten. Denn Mathäus Gemmeus nahm in einem Brief vom 11. Juli 1590 vom Dechanten des Unterwälder Kapitels, nachdem er nochmals alle Gründe seines Abfalls angegeben hatte, mit den Worten Abschied: "Vale dilecte conpater, nec nos coram Maiestatem Principis ad solvendum, quod non debemus, amplius cogas." Da aber eben zu dieser Zeit Georg Visaknai, Pfarrer in Urwegen das Decanat verwaltete, welcher früher Rektor in Klausenburg und darauf Pfarrer in Alvintz gewesen war und auch in den Angelegenheiten des sächsischen Clerus währen den Landtagen an dem Hof des Fürsten Sigismund Bathori die Geschäfte mit günstigem Erfolg zu betreib zu verstand, so gelang es diesen gewandten Diplomaten, (welcher im November 1599 in den Wayvodischen Unruhen zu Urwegen getötet wurde) entweder mit Balthasar Bathori und seine Anverwandten in Ungnade verfallen, oder weil die Geldbedürniße dringend

waren, vom Fürsten Sigismund Bathori einen vollständigen Sieg über den Pfarrer von Alwintz und Borberek davon zu tragen, indem dieser Fürst am 4. November 1594 in einer vollständigen Urkunde in den härtesten Ausdrücken mit den eigenhändigen Unterschriften des Fürsten und des Kanzler Stephan Josika und mit den beigedruckten fürstlichen Siegel dem Unterwälder Kapitel das vollkommene Recht zusprach, diese Taxen von den rebellischen Alwintz, Schergöd und Wingart zu erheben: “In contributione, taxis et ferendis publicis oneribus rebelles plenumque praebere, quamvis ex antiqua consuetudine Capitulo illi adiuncti eadem cum ipsis onera pro rata vestra portione ferre et contribuere deberetis ... mandamus firmiter, ut quantum in huiusmodi oneribus vobis cedit, pro rata vestra portione aequo animo feratis et contribuatis, nec quod alii quilibet ratione tolerare oportet, ab eo vos subdicatis. Secus non facturi.”

Hier endigen die Nachrichten von dem Abfall von Alvintz und Borberek vom Unterwälder Kapitel, denn bald darauf brach die bekannte Barbarei in Siebenbürgen ein, wo die Rechtslage verstummte, bis 1647 in Kapitelsconvent der Vicecapitain mit einigen Vorgesetzten der zu Alvintz wohnenden deutschen Soldaten mit der Bitte erschienen: das Unterwälder Kapitel möchte ihren neuen Pfarrer Thomas Hoch von Donnersmarkt in ihrer Verbrüderung aufnehmen; und als das Kapitel diese Neuerung unentschieden abwies, wurde der Pfarrer aus Alvintz vertrieben.

§15

Zwei fürstliche Schenkungen verdienen im Unterwälder Kapitel besonders erwähnt zu werden, nämlich: a. Die Schenkung des Prädiums Weißkirch an das Oppidum Reußmarkt, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Zehendeinkünfte alle Jahre zum Nutzen und Bau der Kirche in diesem Orte verwandt, das Gebürgsterritorium hingegen dem Fürsten belaßen werden sollte. Die ursprüngliche Schenkungsurkunde des Fürsten Gabor Bathori vom 19. Juni 1609 ist nicht vorräthig, wohl aber zwei authentische Kapitulartranssumte; das erste auf der Anordnung des Fürsten Achaz Bartschai vom 8. Trinitatissonntag 1660 auf Pergament mit dem gelben Kapitularsiegel; das zweite auf Anordnung des Fürsten Michael Apafi vom 1. März 1663, ebenfalls auf Pergament mit dem Wappen des Apafischen Familie mit dem rothen Siegel an seidner Schnur. Beide Transsumte befinden sich in der Kirchenlade zu Reußmarkt, welche alle Jahre von dieser Schenkung des Weißkircher Zehndes ein bedeutendes Einkommen bezieht und zwar aus der Güte desjenigen Fürsten, welcher dem Sachsenlande manche Würde schlug. Die Zerstörung von Weißkirch ist unbekannt und fällt in die Zeiten vor den Waiwodischen Verwüstungen des Unterwaldes. Zugleich läßt sich hier nur kurz darauf hindeuten, daß zu Weißkirch kein sächsischer Pfarrer muß gewohnt haben, theils weil laut der Schenkungsurkunde der Weißkircher Zehnden in älteren Zeiten an das Weißenburger Zeughaus gehörte, teils weil die Ecclesie Weißkirch in den ältestem Verzeichniße von Census cathedraticus von 1490

nicht vorkommt. b. Schenkung des Predigerzehndes auch aus der Fiscalquarte zu Großpold. Auch über diese bevorrechtete Begünstigung ist die Originalurkunde nicht vorräthig, sondern zwei Bestätigungen in der Großpolder Kirchenlade in ungarischer Sprache und zwar die erste vo Fürst Achaz Bartschai vom 16. Juni 1659, welcher den Prediger Andreas Orbai, wor[au]s auch bei seinen Vorgängen geschehen sei, den 16. Theil aus den Zehnden der Fiscalquarte “az réghi Collatio szerént” schenkt, während die zweite Bestättigung dieser Schenkung vom Fürsten Michael Apafi vom 6. Oktober 1662 mit den nämlichen Ausdrücken dem Prediger Martin Hönnig ausgefertigt wurde und noch immer in Kraft bestehen, obgleich sonst nirgends ein ähnliches Vorrecht zu finden ist.

§ 16

In dem historischen Gemälde des Unterwälder Kapitels darf die Betrachtung derjeninger Frage nicht fehlen: Wie ist das auf der südöstlichen Spitze des Unterwaldes gegenwärtig zum Hermannstädter Stuhl gehörige Dorf Omlasch in den geistlichen Verband des Unterwälder Kapitels gekommen?

Omlasch gehört zu jenen Ortschaften in Siebenbürgen, welche soviele Veränderungen in älteren Zeiten erlitten haben, daß man wegen ihren wichtigen Verhältniße sagen muß: sie haben ihre eigene Geschichte! Aber noch hat diese Geschichte “Über das Kastellanat Omlasch” keine Geschtalt erhalten und liegt in den Geschichtswerken in Text und Noten, noch mehr aber in den Urkunden der Archive

verborgen und gesteuert. Was zu diesem Zwecke hier erforderlich ist, beschränkt sich auf Nachfolgendes: bis zum Jahr 1383 war das zwischen dem Hermannstädter und dem Reußmärkter Stuhl gelegene königliche Gut Omlasch nebst seinen zugehörigen Dörfern außerhalb dem Sachsenlande ein Eigentum verschiedener Grundbesitzer gewesen und gelangte 1383 auf dieselbe Art durch die Schenkung der Königin Maria an den Weißenburger Bischof Gobelinus, welcher also Omlasch mit vollen Rechten an sein Unterwälder Kapitel mit allen Vorteilen und Lasten anschloß, so daß also auf diese Art Omlasch schon 1490 in dem Verzeichnis des Census cathedraticus des Unterwälder Kapitels sich befand und bei demselben verblieb, auch als das Omlascher Dominium dem Waiwoden der Walachei gehörte. Ja sogar als König Mathias unter den Sachsengrafen Ladislaus Hahn 1472 Omlasch und seine Nebendörfer auf ewig an Hermannstadt schenkte, blieb alles in der alten geistlichen Einrichtung, denn die Versetzung einer Ecclesie aus der Albenser in die Milkower Diozese (also einem Censual- in ein Nicht-Censualkapitel) ist mit Schwierigkeiten verbunden. Obgleich bei Omlasch die beiden Ortschaften Váralya und Wiedenbach erloschen sind, so sind doch noch die übrigen Nebendörfer von Omlasch in den gegenwärtigen Szelister Stuhle zu finden, welche einst alle zusammen ein Dominium, wie der Tolmátser Stuhl ausmachten und früher gleiche Rechte genoßen, wie wir in einer Urkunde des Königs Johann von 1536 finden, wo es steht: “Omlasch und Talmesch nebst ihren zugehörenden Dörfern sollen wie

früher mit ihren Geldabgaben zu der Sächsischen Nation beisteuern.” Siehe: Nationalarchiv Nr. 350. Unter diesen Umständen schenkte auch Fürst Stephan Báthor im Jahr 1572 den Viezehenden von Omlasch an das Hermannstädter Spital. Auf diese Art kam Omlasch zuerst in das Unterwälder Kapitel, dann in den Hermannstädter Stuhl, und dadurch erst zum Sachsenboden.

§ 17

Sowie aber das Unterwälder Kapitel auf der einen Seite Zuwachs erhielt, ebenso mußte dasselbe in der Nähe von Omlasch in der Folge auch Verminderung erleiden durch die zwei erloschenen Parochien von Kleinenyed und Almor, welche noch beide im Verzeichmis vom Census cathedraticus vom Jahr 1490 und Kleinenyed in der neuen Pfingsttaxe vom Jahr 1593 im Unterwälder Kapitel als Parochie auf dem sachsenboden vorkommen, dann aber aus dem Verband tretem, aber nicht ganz erloschen, wie Monndorf, welches auf dem Reußmärkter Territorium lag. Vom Abfall der Parochie Almor sind keine Nachrichten vorhanden, und vom Abfall der Ecclesie in Kleinenyed oder Singetin findet man im Kapitularprotokoll die Pfarrer von der Reformation bis 1635 verzeichnet. Zugleich entschuldigt sich bei dem Unterwälder Dechanten ein Edelmann, Johann Forro am 13. Februar 1593, die Klage sei unrichtig, als habe er dem Kleinenyeder Pfarrer den Zehenden nicht entrichtet, vielmehr habe er seinem Sichter befohlen, demselben alles genau zuzustellen, Aber scon am 20. August 1598 im

Kapitelskonvent zu Dobring sollt der Kleinenyeder Pfarrer dem Bevollmächtigten des Weißenburger Bistums, welchem er 65 fl. zu entrichten habe, (wahrscheinlich für den census von 13 Dukaten) einen Teil seines Naturalzehendes. Indem ich über den Abfall von Kleinenyed schliesslich auch auf die Synodalakten von 1601 verweise, welche ich nicht bei der hand haben, erinnere ich zugleich, daß im Vereinasarchiv II. Band, 2. Heft, Seite 245, Note 45 die Worte unter nigra aqua Kisenyed nicht also zu verstehen seien, als habe Kleinenyed auch den Namen Schwarzwasser geführt. Die Schwarzbach fließt zwischen Großpold, Omlasch und Titschlak, wie eine Metalurkunde von Großpold vom Jahr 1424 beweist, mithn Tätscheln und nicht Kleinenyed unter nigra aqua zu verstehen ist.

§ 18

Aus den vorgefundenen Bemerkungen über die früheren begebenheiten im Unterwälder Kapitel, ist ersichtlich, daß sowohl der ganze Umfang, als auch die einzelnen Ecclesia desselben, besonders in der 2 ersten Jahrhunderten nach der Reformation, große Veränderungen, teils durch gesetzliche Anordnungen, teils aber auch durch die häufigen Verwüstungen in der türkischen Kriegsstraße erlitten habe, wodurch viele Orte ganz zerstört, oder die sächsischen in walachische Bewohner verwandelt worden sind, wobei aber durch die Grundverfaßung sowohl in der geistlichen, als auch in der weltlichen Verfaßung ungeändert beibehalten worden sind. Gegenwärtig besteht das

Hauptkapitel aus 15 Ecclesia auf dem Sachsenboden, von denen im Mühlbacher Stuhle sechs, im Reußmärkter Stuhle acht, und im Hermannstädter Stuhle eine Ecclesie sich befindet. Zu diesem Hauptkapitel gehört auch das untergeordnete Brooser Kapitel mit zwei lutherischen und drei reformierten Ecclesien und die Zekascher mit acht sächsischen Gemeinden im Unteralbenser Komitat.

Alle diese 28 Parochien stehen in geistlicher Rücksicht in einem gemeinschaftlichen Kapitular-Verbande, dessen Oberleitung dem alle zwei Jahre frei gewählten Dechanten nebst seinem Officium anvertraut ist, welcher als geistlicher Vorsteher in den verschiedenen Domestikalkirchen das Kandidationsrecht ausüben sollen, indem zu den Kapitelsbauten jedesmal Pfarrer aus den beiden Kirchen, nämlich sowohl aus dem Mühlbächer, als auch aus dem Reußmärkter Stuhl gewählt werden müssen, neben welchen sowohl in der Brooser, als auch in der Zeckascher Surrogatie der bertreffende Officialis zur Kandidationskommission gesetzlich zugezogen wird. Alle Pfarrer des Hauptkapitels beziehen für den jährlichen Kanzelzins von 207 Dukaten die Zehendquarte mit Ausnahme von Deutschpian, Reichau und Langendorf, welche keine Kanzelzins bezahlen, und nur zwei Zehendquarten erhalten. Zugleich wird in diesem Kapitel für die Zehntvectur an ansäßigen Ortsbewohnern das sogenannte Geschenck gegeben, welches in einem Maaß, einer Unze Fleisch und 1/4 Brot besteht. Die walachische durch die angesiedelten Hirten auf den Bergen der vier sächsischen Dörfer entstandenen Filialgemeinden, nähmlich

bei Großpold: Roodt; bei Dobring: Pojána; bei Urwegen: Kerpinisch; und bei Kelling: Dahl, geben die dritte Quarte ihrer Zehenden an den sächsischen Pfarrer des Hauptortes, welcher für dieselben nach der Schätzung von 1797 auch die geistlichen Taxen zu entrichten hat. Im Browser Kapitel beziehen die Pfarrer den ganzen Zehenden, während dieselben in der Zeckescher Surrogate nur eine Zehndquarte erhalten.

§ 19

Noch bleibt es für diese historischen Nachrichten wichtig, auch einige vom Unterwälder Kapitularchiv mitzuteilen. Dasselbe hat durch die häufigen Kriegsverwüstungen in diesen Gegenden sehr gelitten, weswegen aus den Zeiten vor der Reformation fast gar keine Schriftstücke vorrätig und auch aus dem Jahrhunder der Reformation meistens nur Abschriften und keine Originalien von gesetzlicher Wichtigkeit aufzweisen sind, so daß schon Andreas Gunesch, der erste verdienstvolle Oedner, Sammler und Beschreiber dieses Archivs im Jahre 1692 sagte: Die älteste Schrift in diesem Archiv sei ein Brief des Hermannstädter Königsrichters vom Jahr 1558 am 10. Mai an den Mühlbächer Magistrat über die Einfuhr des Zehenden und der freie Salzgenuß gewesen, welcher unter Nr. 1 im Urkundenbuch (Öconomicon nr. 2) zu lesen ist.
Urkunden sind nur wenige und von geringer Bedeutung im Original, als: vier Dokumente von Sigismund Báthori vo 1591, mit Unterschrift und Siegel.

Drei Dokumente von Gabriel Bathori vom Jahr 1608, 1609 und 1610, desgleichen.

Zwei Dokumente von Georg Rakotzi vom Jahr 1631 und 1632, desgleichen.

Und drei Dokumente von Michael Apaffi vom Jahr 1672, 1685 und 1686, desgleichen.

Außer diesen Originalurkunden befinden sich in einem Folioband unter der Aufschrift Oeconomicum nr. 2 noch unter 357 alte Documente. Viele Originale von Fürsten, Feldherren und Superintendenten, unter welchen die 9 Dokumente des walachischen Wiwoden Michael mit eigener Unterschrift und Siegel bemerkenswert sind. Außerdem ist daselbst eine vollständige Sammlung der Quittungen über den Kanzelzins vom Jahr 1563 bis 1615. Vorzüglich verdienen aber die Protokolle von 1637 bis 1703 und von 1730 - 1754 eine rühmliche Erwähnung, in welchen in Kürze, neben den fortlaufenden Amtsgeschäften, mit wenigen Lücken, auch andere politische und kriegerische Denkwürdigkeiten aufgezeichnet worden sind. Um aber eine kurze Überschrift dieses Kapitulararchivs mitzuteilen, will ich die Hauptabschnitte des Verzeichnißes angeben: 1. Documenta Historiam patriae, decimarum, praeprimis vicissitudines illustrantia. Enthält 21 Nummern. 2. Jurisprudentia civilis et ecclesiastica, 13 Nummern. 3. Acta Synodalia et Kapitularia, 14 Nummern. 4. Rescripta Caesareo Regia, Literae Principum et Superintendentium in sieben Nummern. 5. Miscellanea in 20 Nummern. 6. Series

Quietatiarum Census cathedratici Capituli Antesilvani in 36 Nummern.

Alle diese Urkunden, Protokolle und Schriften befinden sich in einem Flügelkasten auf der Parochie zu Reußmarkt und verdienen von jedem Geschichtsfreunde und geistlichen Geschäftsmann als die Grundlage des Kirchenrechtes eifrig erforscht zu werden.

§ 20

Zum Schluße verdient noch erwähnt zu werden, daß das alte Geschäftssiegel des Unterwälder Kapitels in einem Osterlamme mit einer Siegesfahne als Symbol des Evangeliums besteht und die Umschrift führt: “Sigillum Cap. Sebes. Zered. 1611”. Die Entstehung dieses Siegels im Jahre 1611 ist durch den Übergang der freien Fürstenwahl in die diplomatische Fürstenhuldigung mit Unterschrift und Siegel veranlaßt worden, denn bekanntlich war diejenige Huldigung, welche die siebenbürgischen Stände dem Kaiser Rudolph II. 1598 leisteten und von welchen Miles im Würgengel Seite 182 sagt: “Ehe scheuen sie (die Stände) alle Rudolpho II. und gedächten nicht mehr der freien Wahl, sondern unterschrieben ihre Namen bei die aufgedruckte Sigill in ein großes Buch, welches Der Pecz nachmals Kaiser Rudoplho einhändigte.” − Die erste Fürstenhuldigung in Siebenbürgen mit Unterschrift und Siegel, welche auch der scharfsinnige Stephan Botskai eifrig benutzte, um 1605 auch alle Sachsen zum Abfall von Kaiser Rudolph zu nöthigen, wie aus ein Brief seines Kanzlers Gabriel Haller

vom 11. März 1606 an den Superintendenten Mathias Schiffbaumer in dem Unterwälder Kapitelsarchiv mit den Worten beweiset: “Ex Serenissimi Principis Mandato feceram mentionem, ut juramenta Dominorum Sacerdotum in quisbusvis Capitulis Saxonicalibus exacta et nomina omnium assignata cum manum subscriptione et Sigillis impressis quamprimum Dominum Venerabilem Reverendum ad me mitteret, quod serenissime denuo postulata. Rogo Dominum Venerabilem Reverendum negligat ut quamprimum suae serenitati mittere possim.” Nicht nur diese Forderung des Fürsten selbst, sondern auch das Ungebräuchliche derselben bestättigt der Superintendent Mathias Schiffbaumer in seinem Begleitungsschreiben vom 2. April 1606 an das Unterwälder Kapitel mit den Worten: “Ante semestre adhuc hujus postulate serenissimi Principis mentionem apud me fecit Dominus Hallerus de exigendis nimirum juramentis a singulis pastoribus nostrae universitatis ob eo tempore negotium istud aliquotes ursit. Ego vero primo, secundo et semper ita respondi et talia adduxi argumenta, ut putaverim, nos ab isto postulato plane esse liberos.” Einige Kapitel hatte Botskai schon vor dem Huldigungslandtag in Herbst 1605 zu Mediasch durch die Verwüstungen seiner Truppen nachgütig gemacht, wähernd einige andre und vorzüglich das Unterwälder Kapitel die Huldigung bis ind folgende Jahr verschob und mit Versprechungen bis zum 26. Dezember desselben Jahres 1606, wo Botskai zu Kaschau starb auswich, worauf der bescheidne Sigismund sich nicht um die Huldigung mit

Unterschrift und Siegel bekümmerte, denn ihn beglückte die Huldigung aller Gemüter. Als aber bald an seine Stelle der herrschsüchtige Gabriel Bathori trat, welcher nach dem Grundsatze: “Derint, duo metuant” regierte, forderte man mehr als sonst die Huldigung mit Unterschrift und Siegel, und als er Hermannstadt und den Clerus 1610 hart gezüchtigt hatte, zauderte auch das Unterwälder Kapitel nicht, 1611 sich ein Kapitularsiegel anzuschaffen, um die unerwarteten Forderungen seines strengen Fürsten nach Wunsch zu bekräftigen. Denn im Unterwälder Kapitelsarchiv von 200, befindet sich ein gleichzeitiger merkwürdiger Brief, in welchem der fürstliche Provisor Johannes Váradi von Hermannstadt 1sten Februar 1612 die wohlwollende Aufforderung an das Unterwälder Kapitel macht: “Er habe als ein teilnehmender Augenzeuge der bedrücklichen Umstände im Unterwalde ihnen die confiszierte dritte Zehndquarte noch nicht abgefordert, weil das Unterwälder Kapitel ihm versprochen habe, mit einigen Bittschriften sich an die Gnade des Fürsten zu wenden. Da dieses aber bis jetzt noch nicht geschehen sei, so fordere er dasselbe dringend dazu auf, da er sonst durch seine Begünstigung des Unterwälder Kapitels selbst in große Gefahr komme.” Hieraus leuchtet deutlich hervor, daß in diesen wichtigen Z[...]Punkten, wo die alten Zehendrechte der sächsischen Geistlichen gerettet werden sollten, nicht nur die gesamte Geistliche Universität, bei welcher eben die Superintendetur unbesetzt war, sondern auch das am nächsten am Fürstensitz gelegene Unterwälder Kapitel in Geschäftigkeit

gesetzt werden musste, wodurch endlich am 28. November 1612 jener Zehendvertrag zustande kam, welcher für die damalige Zeit höchst schmerzlich war, aber für die Nachkommen eine gesetzliche Schu[ldigkeit] bildet, von welcher jeder gewißenhafte Richter sich zurückzieht und in diesem heil(igen) Kampfe für das alte königliche Zehndrecht der sächsischen Geistlichkeit sieht das Unterwälder Kapitel die Notwendigkeit ein, für das [...]rinde Wirken, als eine im Staat gesetzlich anerkannte Körperschaft, sich ein öffentlich gültiges Kapitularsiegel anzuschaffen, deßen Entstehungsjahr jeder Geschichtskenner erinnern sollte an die Vernichtung der sächsischen Zehendrechte und an die damit verbundene Verfinsterung des Sachsenvolcs, welche der ungädig gesinnte Fürst Gabriel Bathori auf dem Landtag zu Klausenburg gesetzlich ausgesprochen hatte am 25. September 1611 und durch ein ath[...] bekannt machte zu Hermannstadt am 1. Oktober des Jahres 1611.